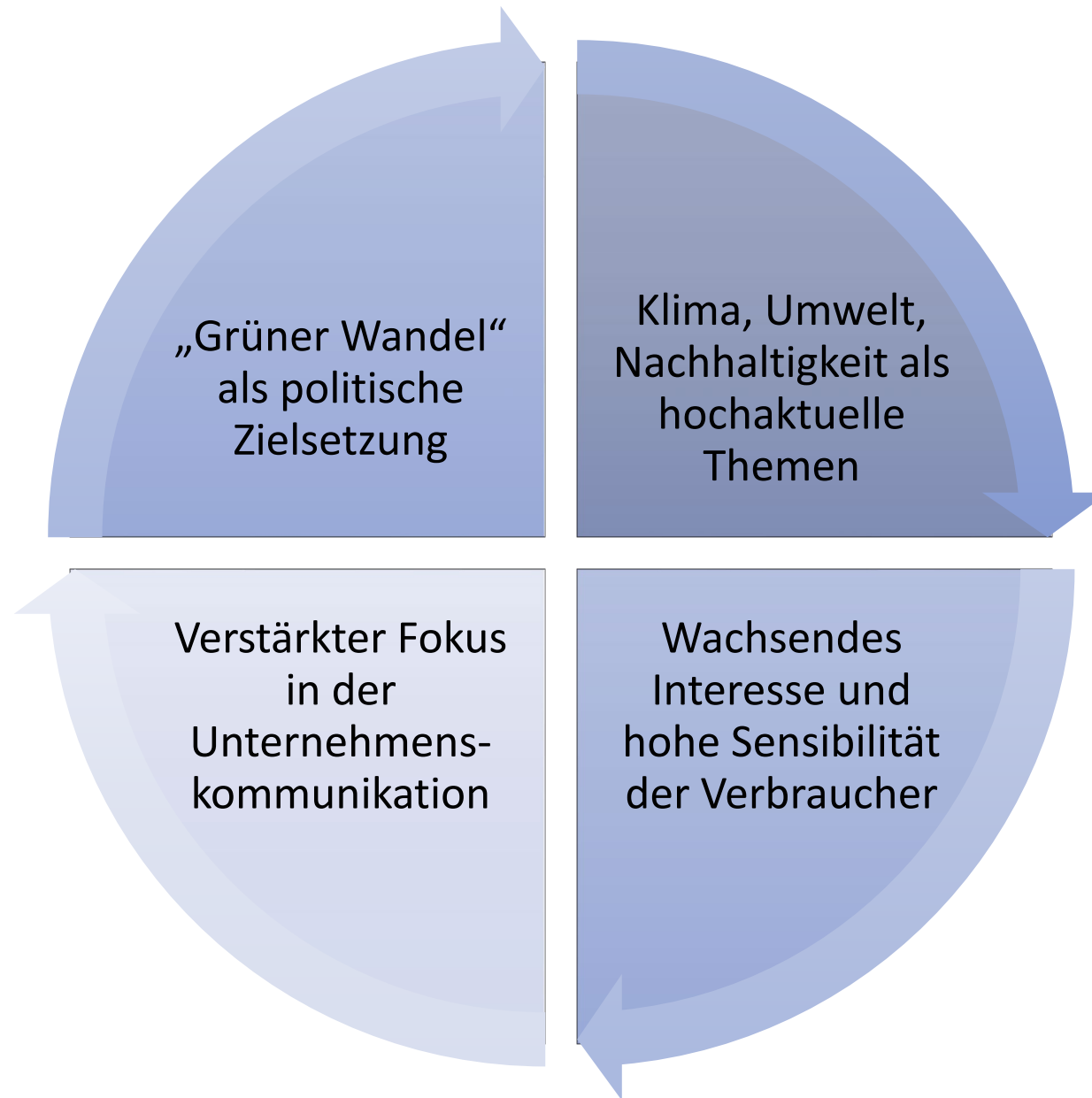


Greenwashing und Green Claims – Neue EU-Initiativen zur Umweltwerbung

Update Energierecht | 04.12.2023

Prof. Dr. Christian Alexander

Friedrich-Schiller-Universität Jena



Übersicht

I. Einführung

4

II. Entwurf zur Änderung der UGP-RL

8

III. Entwurf einer
Green Claims-Richtlinie

20

IV. Bewertung und Fazit

31

I. Einführung

I. Einführung



Werbung mit Aussagen zu Nachhaltigkeit, Umweltschutz usw.

- OLG Schleswig GRUR 2022, 1451: Klimaneutrale Müllbeutel (II)
- OLG Bremen GRUR 2023, 1384: Nachhaltiger Kräutertee
- OLG Frankfurt GRUR 2023, 177: Gütesiegel „Klimaneutral“ (für Reinigungsmittel)
- OLG Frankfurt GRUR-RS 2023, 3667: Klimaneutrales Unternehmen; klimaneutrale Hygiene
- OLG Düsseldorf GRUR 2023, 1207: Klimaneutrale Marmelade
- OLG Düsseldorf GRUR-RS 2023, 16069: Klimaneutrale Süßwaren



I. Einführung

Werbung mit Aussagen zu Nachhaltigkeit, Umweltschutz usw.

– UGP-RL-Leitlinien

BEKANNTMACHUNG DER KOMMISSION

Leitlinien zur Auslegung und Anwendung der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 526/01)

4 ANWENDUNG DER UGPRL AUF BESTIMMTE SEKTOREN	72
4.1 Nachhaltigkeit	72
4.1.1 Behauptungen zum Umweltschutz	72
4.1.1.1 Zusammenwirken mit anderen EU-Rechtsvorschriften über Behauptungen zum Umweltschutz	73
4.1.1.2 Grundsätze	75
4.1.1.3 Anwendung von Artikel 6 UGPRL auf Behauptungen zum Umweltschutz	76
4.1.1.4 Anwendung von Artikel 7 UGPRL auf Behauptungen zum Umweltschutz	79
4.1.1.5 Anwendung von Artikel 12 UGPRL auf Behauptungen zum Umweltschutz	81
4.1.1.6 Anwendung von Anhang I auf Behauptungen zum Umweltschutz	82
4.1.1.7 Vergleichende Behauptungen zum Umweltschutz	83
4.1.2 Geplante Obsoleszenz	84

I. Einführung

Folgemaßnahmen zum „Green Deal“

Schutz vor „Greenwashing“ und ähnlichen
Praktiken im Zusammenhang mit Umwelt-
und Nachhaltigkeitsaussagen

COM(2022) 143 final mit Annex

Entwurf einer Richtlinie über
Umweltaussagen (Green Claims-Richtlinie)

COM(2023) 166 final

Änderungsrichtlinie

Neue Richtlinie

II. Entwurf zur Änderung der UGP-RL

II. Änderung der UGP-RL

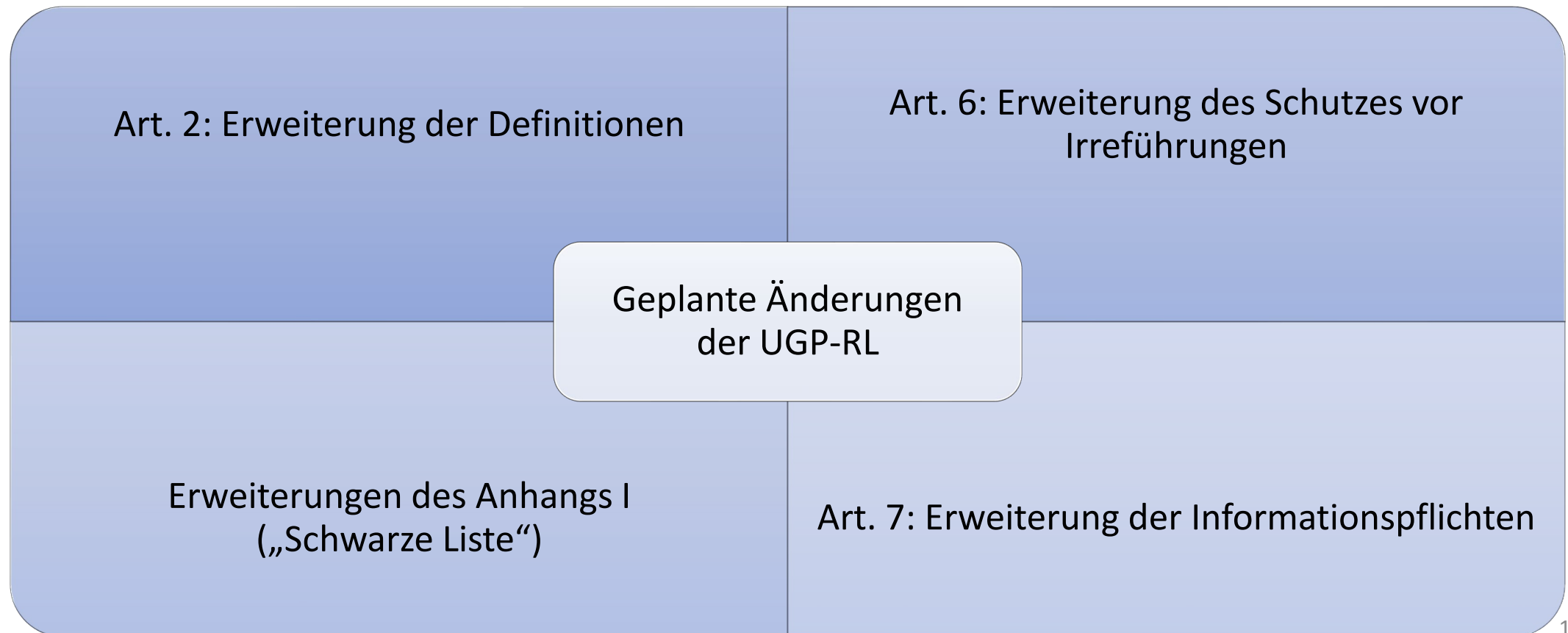
UGP-RL = Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken

- Vollharmonisierend (mit Öffnungsklausel)
- Unmittelbarer Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher
- Mittelbarer Schutz der Mitbewerber
- Geschäftspraktiken „B2C“
- Letzte Änderung durch „Omnibus“-Richtlinie (EU) 2019/2161

Systematik der UGP-RL	
„Schwarze Liste“	
Irreführung und Vorenthalten wesentlicher Informationen	Aggressive Einflussnahme
Verstoß gegen berufliche Sorgfalt	

II. Änderung der UGP-RL

COM(2022) 143 final mit Annex



II. Änderung der UGP-RL

COM(2022) 143 final mit Annex: Blick in die Details

– 11 neue Definitionen

o)	Umweltaussage (environmental claim)
p)	ausdrückliche Umweltaussage (explicit environmental claim)
q)	allgemeine Umweltaussage (generic environmental claim)
r)	Nachhaltigkeitssiegel (sustainability label)
s)	Zertifizierungssystem (certification scheme)
t)	Nachhaltigkeitsinstrument (sustainability information tool)

II. Änderung der UGP-RL

COM(2022) 143 final mit Annex: Blick in die Details

– 11 neue Definitionen

u)	anerkannte hervorragende Umweltleistung (recognized excellent environmental performance)
v)	Haltbarkeit (durability)
w)	Software-Aktualisierung (software update)
x)	Betriebsstoff (consumable)
y)	Funktionalität (functionality)

II. Änderung der UGP-RL

COM(2022) 143 final mit Annex: Blick in die Details

– Erweiterung des Irreführungsschutzes

Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) UGP-RL

Eine Geschäftspraxis gilt als irreführend, wenn sie falsche Angaben enthält und somit unwahr ist oder wenn sie in irgendeiner Weise (...) in Bezug auf einen oder mehrere der nachstehend aufgeführten Punkte täuscht oder (...) zu täuschen geeignet ist (...):

(...) die wesentlichen Merkmale des Produkts wie Verfügbarkeit, Vorteile, Risiken, Ausführung, Zusammensetzung, **ökologische und soziale Auswirkungen**, Zubehör, **Haltbarkeit**, **Reparierbarkeit**, Kundendienst und Beschwerdeverfahren, Verfahren und Zeitpunkt der Herstellung oder Erbringung, Lieferung, Zwecktauglichkeit, Verwendung, Menge, Beschaffenheit, geografische oder kommerzielle Herkunft oder die von der Verwendung zu erwartenden Ergebnisse oder die Ergebnisse und wesentlichen Merkmale von Tests oder Untersuchungen, denen das Produkt unterzogen wurde

II. Änderung der UGP-RL

COM(2022) 143 final mit Annex: Blick in die Details

– Erweiterung des Irreführungsschutzes

Art. 6 Abs. 2 Buchst. d) UGP-RL

Eine Geschäftspraxis gilt ferner als irreführend, wenn sie im konkreten Fall (...) Folgendes beinhaltet:

(...)

Treffen einer Umweltaussage über die künftige Umweltleistung ohne klare, objektive und überprüfbare Verpflichtungen und Ziele sowie ohne ein unabhängiges Überwachungssystem

II. Änderung der UGP-RL

COM(2022) 143 final mit Annex: Blick in die Details

– Erweiterung des Irreführungsschutzes

Art. 6 Abs. 2 Buchst. e) UGP-RL

Eine Geschäftspraxis gilt ferner als irreführend, wenn sie im konkreten Fall (...) Folgendes beinhaltet:

(...)

Werbung mit Vorteilen für Verbraucher, die in dem betreffenden Markt als gängige Praxis gelten

II. Änderung der UGP-RL

COM(2022) 143 final mit Annex: Blick in die Details

- Erweiterung des Schutzes vor einem Vorenthalten von wesentlichen Informationen

Art. 7 UGP-RL

Verbotstatbestand

„Vertypete“ Wesentlichkeit von Informationen

Vorenthalten
(Abs. 1)

Gleichgestellte
Verhaltens-
weisen
(Abs. 2)

Räumliche/
zeitliche
Beschränk-
ungen
(Abs. 3)

Aufforderung
zum Kauf
(Abs. 4)

Ranking
(Abs. 4a)

Unionsrecht-
liche
Informations-
pflichten
(Abs. 5)

Verbraucher-
bewertungen
(Abs. 6)

Vergleich
(Abs. 7)

II. Änderung der UGP-RL

COM(2022) 143 final mit Annex: Blick in die Details

- Erweiterung des Schutzes vor einem Vorenthalten von wesentlichen Informationen

Art. 7 Abs. 7 UGP-RL

Bietet ein Gewerbetreibender eine Leistung an, die Produkte vergleicht, auch durch die Verwendung eines Nachhaltigkeitsinformationsinstruments, werden Informationen über die Vergleichsmethode, die betreffenden Produkte und die Lieferanten dieser Produkte sowie die bestehenden Maßnahmen, um die Informationen auf dem neuesten Stand zu halten, als wesentlich angesehen.

II. Änderung der UGP-RL

COM(2022) 143 final mit Annex: Blick in die Details

– 10 neue Tatbestände in der „Schwarzen Liste“

Nr. 2a	Nachhaltigkeitssiegel
Nr. 4a	Allgemeine Umweltaussage
Nr. 4b	Umweltaussage zum gesamten Produkt
Nr. 10a	Besonderheiten eines Produkts
Nr. 23d	Software-Aktualisierung

II. Änderung der UGP-RL

COM(2022) 143 final mit Annex: Blick in die Details

– 10 neue Tatbestände in der „Schwarzen Liste“

Nr. 23e	Beschränkung der Haltbarkeit
Nr. 23f	Aussage über Haltbarkeit
Nr. 23g	Aussage über Reparierbarkeit
Nr. 23h	Ersetzen von Betriebsstoffen
Nr. 23i	Einschränkungen der Funktionalität

III. Entwurf einer Green Claims-Richtlinie

III. Entwurf einer Green Claims-Richtlinie

COM(2023) 166 final

- Vorschlag für eine neue Richtlinie
- Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher

Anwendungsbereich

Gewerbetreibende = Unternehmer

Zusammenhang mit Geschäftspraktiken gegenüber Verbrauchern iSd UGP-RL

Ausdrückliche Umweltaussage

Kein Ausnahmebereich

III. Entwurf einer Green Claims-Richtlinie

COM(2023) 166 final: Blick in die Details

Umweltaussage

COM(2022) 143 final und COM(2023) 166 final

= eine Aussage oder Darstellung, die nach Unionsrecht oder nationalem Recht nicht verpflichtend ist, einschließlich Darstellungen durch Text, Bilder, grafische Elemente oder Symbole in jeder Form, einschließlich Etiketten, Markennamen, Firmennamen oder Produktbezeichnungen, im Kontext einer kommerziellen Kommunikation, in der ausdrücklich oder stillschweigend angegeben wird, dass ein Produkt oder Gewerbetreibender eine positive oder keine Auswirkung auf die Umwelt hat oder weniger schädlich für die Umwelt ist als andere Produkte bzw. Gewerbetreibende oder dass deren Auswirkung im Laufe der Zeit verbessert wurde

III. Entwurf einer Green Claims-Richtlinie

COM(2023) 166 final: Blick in die Details

Ausdrückliche Umweltaussage	
COM(2022) 143 final	COM(2023) 166 final
eine Umweltaussage, die in Textform oder auf einem Nachhaltigkeitssiegel enthalten ist	eine Umweltaussage, die in Textform oder auf einem Umweltzeichen enthalten ist
Was umfasst die Textform? <ul style="list-style-type: none">– Autonome Auslegung geboten– Nur Angaben auf einem dauerhaften Datenträger?– Auch maschinenlesbare Informationen (z. B. Codierung)?– Auch bloß gesprochene Textinhalte (z. B. Radio)?	

III. Entwurf einer Green Claims-Richtlinie

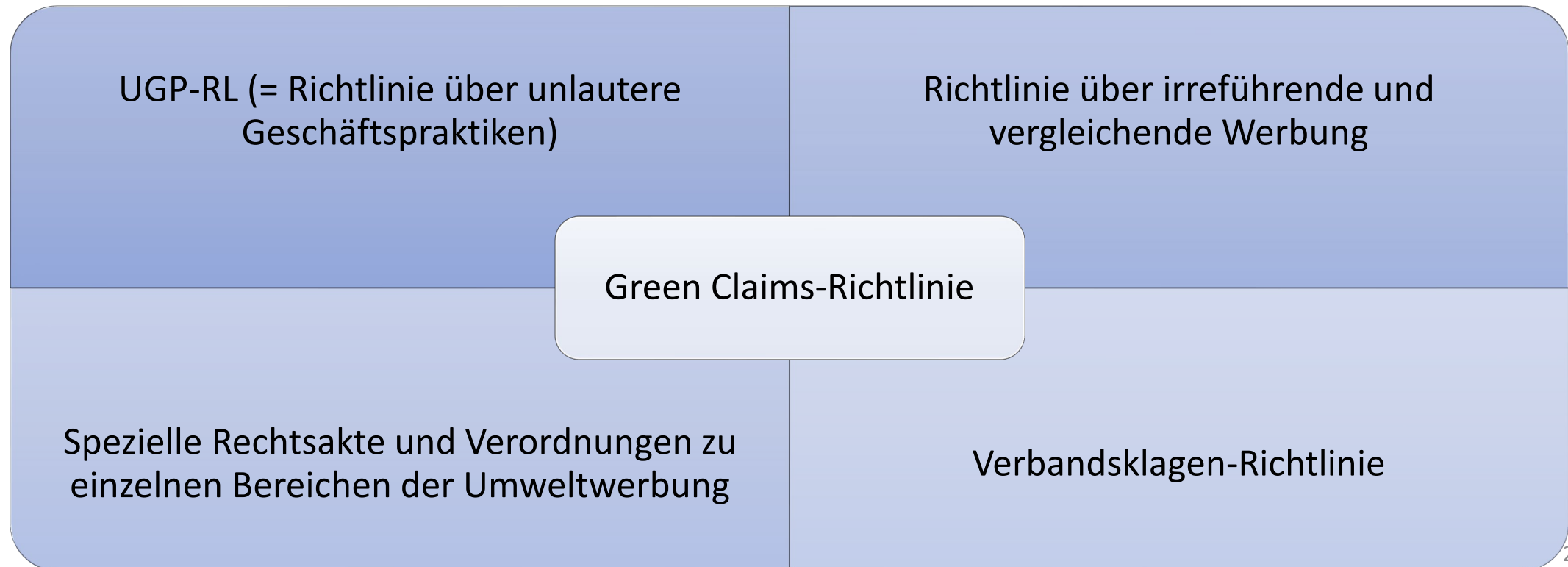
COM(2023) 166 final: Blick in die Details

Ausdrückliche Umweltaussage	
COM(2022) 143 final	COM(2023) 166 final
eine Umweltaussage, die in Textform oder auf einem <u>Nachhaltigkeitssiegel</u> enthalten ist	eine Umweltaussage, die in Textform oder auf einem <u>Umweltzeichen</u> enthalten ist
Nachhaltigkeitssiegel = ein freiwilliges öffentliches oder privates Vertrauensiegel, Gütezeichen oder Ähnliches, mit dem Ziel, ein Produkt, ein Verfahren oder ein Unternehmen in Bezug auf seine ökologischen oder sozialen Aspekte oder beides hervorzuheben oder zu fördern. Dies gilt nicht für verpflichtende Kennzeichnungen, die nach Unionsrecht oder nationalem Recht vorgeschrieben sind	Umweltzeichen = ein Nachhaltigkeitssiegel, das ausschließlich oder überwiegend Umweltaspekte eines Produkts, eines Verfahrens oder eines Gewerbetreibenden abdeckt

III. Entwurf einer Green Claims-Richtlinie

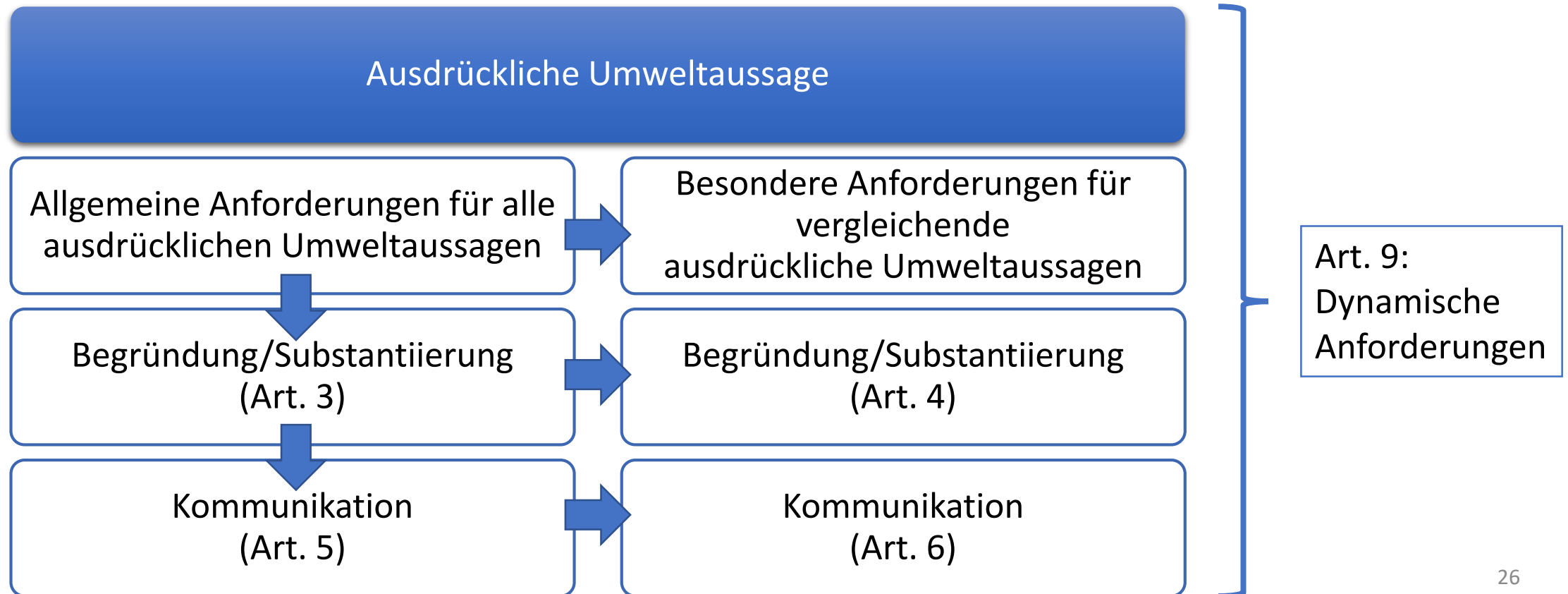
COM(2023) 166 final: Blick in die Details

– Verhältnis zu anderen Richtlinien



III. Entwurf einer Green Claims-Richtlinie

COM(2023) 166 final: Blick in die Details



III. Entwurf einer Green Claims-Richtlinie

COM(2023) 166 final: Blick in die Details

Ausdrückliche Umweltaussage auf einem Umweltzeichen

Alle Anforderungen gemäß Art. 3 bis 6



Vergabe aufgrund eines Umweltzeichensystems gemäß Art. 8

III. Entwurf einer Green Claims-Richtlinie

COM(2023) 166 final: Blick in die Details

Überprüfung und Zertifizierung gemäß Art. 10 und 11

Verfahren für Überprüfung von Umweltaussagen gemäß Art. 3 bis 7
Verfahren für Überprüfung von Umweltzeichensystemen gemäß Art. 8

Überprüfung durch Prüfstelle (Art. 11) vor Veröffentlichung der ausdrücklichen Umweltaussage
oder der Verwendung des Umweltzeichens

Konformitätsbescheinigung

III. Entwurf einer Green Claims-Richtlinie

COM(2023) 166 final: Blick in die Details

Rechtswirkungen der Konformitätsbescheinigung

Bindung anderer Prüfstellen in den Mitgliedstaaten

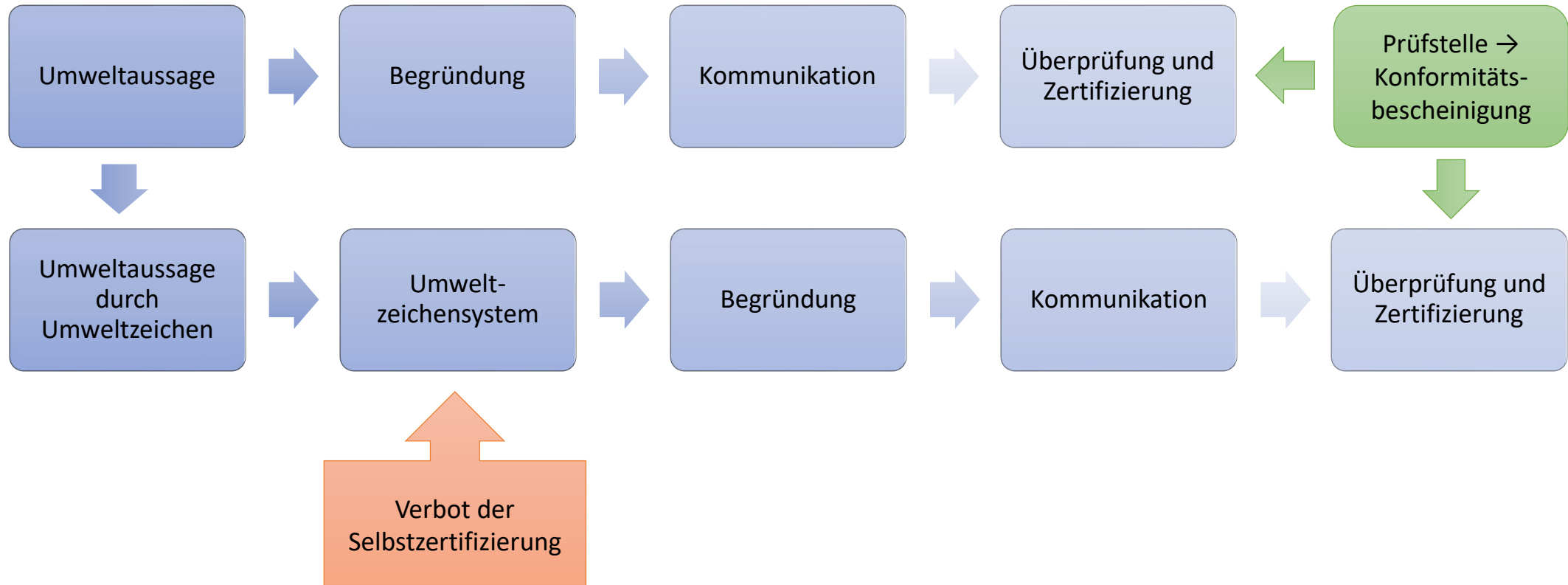
Aber: Kein Schutz vor Inanspruchnahme wegen unlauteren Verhaltens!

Schutz vor Mehrfachprüfung

Keine Zertifizierung der Rechtmäßigkeit der ausdrücklichen Umweltaussage

III. Entwurf einer Green Claims-Richtlinie

COM(2023) 166 final: Blick in die Details



IV. Bewertung und Fazit

IV. Bewertung und Fazit

... und viele Fragen offen...

- Warum zwei parallele Gesetzesvorhaben anstelle der Zusammenführung in einem Rechtsakt?
- Warum der sehr kleinteilige Regelungsansatz?
- Warum die ausufernden Pflichten?
- Warum das sehr bürokratische Überprüfungs- und Zertifizierungsverfahren?
- Warum bleiben die technischen Möglichkeiten digitaler Kommunikation ungenutzt?
- Sollte man Unternehmen künftig von umweltbezogener Werbung besser abraten?

IV. Bewertung und Fazit

Peifer, GRUR 2023, 913, 914

Der Vorschlag ist einerseits nachvollziehbar, weil er Standards liefert, andererseits droht eine Verwaltung des Wettbewerbs hohen Ausmaßes. Unternehmen werden Standards auferlegt, welche auch der kundige Verbraucher nicht mehr verstehen mag. Nach der Deregulierung des UWG in den 1990er Jahren droht hier die Reregulierung des Gesetzes, die mit Umweltaussagen beginnt und Versprechen der Nachhaltigkeit umfasst. Bisher ist es nur ein Vorschlag. Die Diskussion über diesen Ansatz ist dringlich.



Prof. Dr. Christian Alexander

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,

Wirtschafts- und Medienrecht

Friedrich-Schiller-Universität Jena

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Carl-Zeiß-Straße 3 | D-07743 Jena

Tel.: + 49 (0) 3641/942-100

E-Mail: christian.alexander@uni-jena.de